



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Dezember 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0139 (COD)**

**17511/1/13
REV 1**

**EF 263
ECOFIN 1133
CONSOM 220
CODEC 2889**

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16844/13 EF 240 ECOFIN 1080 CONSOM 205 CODEC 2721

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den
Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit
grundlegenden Funktionen
- *Vorschlag des Vorsitzes für eine allgemeine Ausrichtung*

Die Delegationen erhalten anbei den vom Vorsitz im Hinblick auf die Tagung des AStV (2. Teil) am 20. Dezember 2013 erstellten Vorschlag für eine allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Kommissionsvorschlag.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren,
den Wechsel von Zahlungskonten und
den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom , S. [...].

² ABl. C [...] vom , S. [...].

³ ABl. C xx vom xx.xx.xxxx, S. x.

- (1) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 AEUV umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Eine Fragmentierung des Binnenmarkts wirkt sich nachteilig auf Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Union aus. Die Beseitigung direkter und indirekter Hindernisse, die einem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts entgegenstehen, ist für die Vollendung des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung. Die EU-Maßnahmen im Bereich des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen für Privatkunden haben bereits wesentlich dazu beigetragen, die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Kreditinstituten auszubauen, den Verbrauchern eine größere Auswahl zu bieten und Qualität und Transparenz der Angebote zu erhöhen.
- (2) So wurden mit der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG ("Zahlungsdiensterichtlinie") grundlegende Transparenzanforderungen an die von Zahlungsdienstleistern erhobenen Gebühren für die von ihnen angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zahlungskonten festgelegt. Die Einführung einheitlicher Regeln für die Erbringung von Zahlungsdiensten und die Bereitstellung von Informationen hat den Zahlungsdienstleistern ihre Tätigkeit erheblich erleichtert, ihren Verwaltungsaufwand verringert und ihnen Kosteneinsparungen ermöglicht.
- (3) Es kann jedoch noch mehr unternommen werden, um den Binnenmarkt für das Privatkundengeschäft der Banken zu verbessern und weiterzuentwickeln. Insbesondere die fehlende Transparenz und Vergleichbarkeit der Gebühren sowie die Schwierigkeiten beim Wechsel von Zahlungskonten stellen nach wie vor Hindernisse für die Entstehung eines vollständig integrierten Marktes dar.

- (4) Die derzeitigen Bedingungen auf dem Binnenmarkt können Zahlungsdienstleister davon abhalten, von ihrer Niederlassungsfreiheit oder Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Union Gebrauch zu machen, da es sich bei Eintritt in einen neuen Markt als schwierig erweist, Kunden zu gewinnen. Ein Markteintritt ist häufig mit hohen Investitionen verbunden. Solche Investitionen lohnen sich nur, wenn der Dienstleister von ausreichenden Geschäftsmöglichkeiten und einer entsprechenden Verbrauchernachfrage ausgehen kann. Die geringe Mobilität der Verbraucher in Bezug auf Finanzdienstleistungen für Privatkunden ist zum Großteil auf den Mangel an Transparenz und Vergleichbarkeit bei Gebühren und Leistungsangebot sowie auf Schwierigkeiten beim Wechsel von Zahlungskonten zurückzuführen. Diese Faktoren bremsen auch die Nachfrage. Dies gilt insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext.
- (5) Darüber hinaus können durch die Fragmentierung der bestehenden nationalen Rechtsrahmen erhebliche Barrieren für die Vollendung des Binnenmarkts im Bereich Zahlungskonten entstehen. Die auf nationaler Ebene geltenden Vorschriften für Zahlungskonten sind insbesondere im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Gebühren und den Wechsel des Zahlungskontos sehr unterschiedlich. Was Kontowechsel anbelangt, hat das Fehlen einheitlicher, verbindlicher Maßnahmen auf EU-Ebene zu divergierenden Praktiken und Maßnahmen auf nationaler Ebene geführt. Noch stärker ausgeprägt sind die Unterschiede im Bereich der Vergleichbarkeit der Gebühren, wo auf EU-Ebene bisher überhaupt keine Maßnahmen, nicht einmal Selbstregulierungsmaßnahmen, getroffen wurden. Sollten diese Unterschiede künftig noch größer werden, da Banken dazu tendieren, ihre Praxis auf die nationalen Märkte auszurichten, würde dies die Kosten grenzüberschreitender Tätigkeiten im Vergleich zu den Kosten für inländische Dienstleister in die Höhe treiben und damit eine grenzüberschreitende Geschäftsausübung weniger attraktiv machen. Grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Binnenmarkt stehen Hindernisse entgegen, auf die Verbraucher stoßen, die ein Zahlungskonto im Ausland eröffnen wollen. Restriktive Zugangskriterien können europäische Bürger daran hindern, sich innerhalb der Union frei zu bewegen. Wenn man allen Verbrauchern Zugang zu einem Zahlungskonto verschafft, ermöglicht man ihnen, am Binnenmarkt teilzuhaben und seine Vorteile zu nutzen.

- (6) Da einige potenziell interessierte Verbraucher kein Zahlungskonto eröffnen, weil ihnen dies entweder verwehrt wird oder weil ihnen keine passenden Produkte angeboten werden, wird zudem das Nachfragepotenzial nach Zahlungskontodiensten in der EU derzeit nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Eine breitere Teilnahme der Verbraucher am Binnenmarkt würde für Zahlungsdienstleister weitere Anreize setzen, in neue Märkte einzutreten. Bedingungen, die allen Verbrauchern Zugang zu einem Zahlungskonto geben, sind außerdem Voraussetzung, um ihre Teilnahme am Binnenmarkt zu fördern und es ihnen zu ermöglichen, die Vorteile, die ihnen der Binnenmarkt bietet, zu nutzen.
- (7) Transparenz und Vergleichbarkeit der Gebühren werden im Rahmen einer von der Bankenbranche auf den Weg gebrachten Selbstregulierungsinitiative geprüft. Über die entsprechenden Leitlinien wurde jedoch keine abschließende Einigung erzielt. Was Kontowechsel betrifft, so hat das European Banking Industry Committee im Jahr 2008 mit seinen Gemeinsamen Grundsätzen einen Modellmechanismus für einen Wechsel zwischen Zahlungskonten bei Kreditinstituten entworfen, die in ein und demselben Mitgliedstaat ansässig sind. Da es sich aber nicht um verbindliche Grundsätze handelt, werden sie EU-weit uneinheitlich angewendet und haben kaum Wirkung entfaltet. Außerdem betreffen die Gemeinsamen Grundsätze ausschließlich Zahlungskontowechsel auf nationaler Ebene, nicht aber grenzüberschreitende Kontowechsel. Was den Zugang zu einem Basiskonto anbelangt, so hat die Kommission in ihrer Empfehlung 2011/442/EU vom 18. Juli 2011 die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Anwendung der Empfehlung spätestens sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung erforderlich sind. Bisher werden die Hauptgrundsätze der Empfehlung aber nur von einigen wenigen Mitgliedstaaten befolgt.

- (8) Daher ist es von entscheidender Bedeutung, ein einheitliches Regelwerk festzulegen, um das Problem der geringen Verbrauchermobilität anzugehen und insbesondere Zahlungskontodienste und -gebühren vergleichbarer zu machen, zu Zahlungskontowechseln zu ermutigen und zu verhindern, dass Verbraucher, die ein Zahlungskonto im Ausland einrichten wollen, aufgrund ihres Wohnorts diskriminiert werden. Darüber hinaus ist es wichtig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Teilnahme der Verbraucher am Markt für Zahlungskonten zu fördern. Solche Maßnahmen werden Anreize für den Eintritt von Kreditinstituten in den Binnenmarkt setzen, gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und auf diese Weise den Wettbewerb und eine effiziente Ressourcenallokation innerhalb des EU-Finanzmarkts für Privatkunden zum Nutzen von Unternehmen und Verbrauchern fördern. Auch werden transparente Informationen über Gebühren und Möglichkeiten eines Kontowechsels in Kombination mit dem Anspruch auf Zugang zu grundlegenden Zahlungskontodiensten es den EU-Bürgern erleichtern, sich innerhalb der Union frei zu bewegen und frei aus den Angeboten auszuwählen und so von einem voll funktionierenden Binnenmarkt im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu profitieren und zu seiner Weiterentwicklung beizutragen.
- (8a) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Bestimmungen zum Zweck des Verbraucherschutzes beizubehalten oder zu erlassen, sofern diese Bestimmungen mit ihren Pflichten nach dem Unionsrecht und nach dieser Richtlinie übereinstimmen.
- (9) Diese Richtlinie gilt für Kreditinstitute und Zahlungskonten, die Verbrauchern die Möglichkeit zur Durchführung folgender Zahlungsvorgänge eröffnen: Einzahlung von Geldbeträgen und Abhebung von Bargeld, Ausführung und Empfang von Zahlungen an Dritte und von Dritten, einschließlich der Ausführung von Überweisungen. Folglich sind Konten mit eingeschränkteren Funktionen ausgenommen. So sind beispielsweise Konten wie Sparkonten, Kreditkartenkonten, auf die üblicherweise Geldbeträge ausschließlich zum Zwecke der Tilgung eines Kredits eingezahlt werden, Girokontohypotheken (current account mortgages) oder E-Geld-Konten grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen. Sollten die genannten Konten jedoch auf täglicher Basis für Zahlungsvorgänge genutzt werden und sämtliche der genannten Funktionen umfassen, so fallen sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, die Anwendung dieser Richtlinie auf andere Zahlungsdienstleister und andere Zahlungskonten, beispielsweise auf Konten mit eingeschränkteren Zahlungsfunktionen, auszuweiten.

- (10) Die in der Richtlinie enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen so weit wie möglich denen in anderen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere denen der Richtlinie 2007/64/EG und der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009⁴.
- (11) Für die Verbraucher kommt es entscheidend darauf an, dass sie die Gebühren nachvollziehen und somit Angebote verschiedener Kreditinstitute vergleichen und fundierte Entscheidungen darüber treffen können, welches Zahlungskonto ihren Bedürfnissen am ehesten gerecht wird. Ein Gebührenvergleich ist nicht möglich, wenn Kreditinstitute für ein und denselben Dienst eine unterschiedliche Terminologie verwenden und Informationen in unterschiedlichen Formaten bereitstellen. Eine standardisierte Terminologie in Kombination mit gezielten Gebühreninformationen in einem einheitlichen Format für die repräsentativsten Dienste für Zahlungskonten kann es den Verbrauchern erleichtern, die Gebühren nachzuvollziehen und zu vergleichen.
- (12) Am hilfreichsten für die Verbraucher wären Informationen, die knapp und präzise sind und einen problemlosen Vergleich zwischen verschiedenen Kreditinstituten ermöglichen. Die Mittel, die Verbrauchern für den Vergleich von Zahlungskontoangeboten an die Hand gegeben werden, wären wenig nützlich, wenn der Zeitaufwand für die Durchsicht langer Gebührenlisten verschiedener Anbieter höher zu veranschlagen wäre als die Vorteile bei Auswahl des günstigsten Angebots. Entsprechend sollte die Gebührenterminologie nur in Bezug auf die in den Mitgliedstaaten gängigsten Begriffe und Begriffsbestimmungen standardisiert werden, damit das Risiko eines Übermaßes an Informationen vermieden wird.

⁴ ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22.

- (13) Die Gebührenterminologie sollte von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, so dass den Besonderheiten lokaler Märkte Rechnung getragen werden kann. Als repräsentativ sollten Dienste betrachtet werden, die bei mindestens einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat gebührenpflichtig sind. Darüber hinaus sollte in Bezug auf Dienste, die einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, die für die Definition dieser Dienste verwendete Terminologie auf EU-Ebene standardisiert werden, um die Zahlungskontoangebote unionsweit besser vergleichbar zu machen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) sollte der Kommission eine Stellungnahme zu den Kriterien übermitteln, die die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der repräsentativsten auf nationaler Ebene gebührenpflichtigen Dienste für Zahlungskonten anwenden sollten. Im Anschluss daran sollte die Kommission eine Empfehlung über die Anwendung der Kriterien an die Mitgliedstaaten richten, damit bei den nationalen Listen ein hinreichender Grad an Homogenität gewährleistet ist.
- (14) Sobald die Mitgliedstaaten eine vorläufige Liste der repräsentativsten auf nationaler Ebene gebührenpflichtigen Dienste sowie der einschlägigen Begriffe und Begriffsbestimmungen erstellt haben, sollte die EBA die betreffenden Listen prüfen, um die Dienste zu ermitteln, die einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, und im Wege von Leitlinien standardisierte Begriffe und Begriffsbestimmungen auf EU-Ebene in allen Amtssprachen der Union dafür vorzuschlagen. Die EBA kann für eine allen Mitgliedstaaten gemeinsame Dienstleistung mehr als einen Begriff auf EU-Ebene festlegen, um nationalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wenn beispielsweise in verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen dieselbe Sprache gesprochen wird, für ein und denselben Dienst unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Die zuständigen Behörden sollten in solchen Fällen alle auf EU-Ebene verwendeten Begriffe in ihre vorläufige Liste aufnehmen und diese Listen veröffentlichen.

(15) Um die Zahlungskontogebühren für die Verbraucher im gesamten Binnenmarkt ohne weiteres vergleichbar zu machen, sollten Kreditinstitute den Verbrauchern eine Liste der Gebühren zur Verfügung stellen, die sie für die Dienste erheben, die in der nationalen Liste, die auch die auf EU-Ebene festgelegte Terminologie enthält, aufgeführt sind. Dies würde auch dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die auf dem Markt für Zahlungskonten tätigen Kreditinstitute zu schaffen. In der Gebühreninformation sollten nur Dienste aufgeführt sein, die in der nationalen Liste enthalten sind. Bietet ein Kreditinstitut einen in der nationalen Liste aufgeführten Dienst nicht an, so sollte es dies kenntlich machen, indem es beispielsweise den Dienst mit dem Vermerk "nicht angeboten" oder "unzutreffend" versieht. Die Mitgliedstaaten sollten verlangen können, dass die Gebühreninformation Schlüsselindikatoren wie einen umfassenden Kostenindikator, in dem die dem Verbraucher für das Zahlungskonto entstehenden jährlichen Gesamtkosten zusammengefasst sind, enthält. Um den Verbrauchern die für ihr Zahlungskonto geltende Gebührenregelung besser verständlich zu machen, sollte ihnen ein Glossar an die Hand gegeben werden, in dem mindestens die in der Gebühreninformation aufgeführten Gebühren und Dienste erläutert werden. Das Glossar sollte dazu beitragen, den Verbrauchern besser zu vermitteln, um welche Art von Gebühren es sich handelt, und sie in den Stand zu versetzen, aus einer größeren Palette von Zahlungskontoangeboten auszuwählen. Für Kreditinstitute sollte ferner die Verpflichtung eingeführt werden, die Verbraucher mindestens einmal jährlich über sämtliche ihrem Zahlungskonto belasteten Gebühren, gegebenenfalls einschließlich der Überziehungsgebühren, zu unterrichten. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen zu Überziehungsmöglichkeiten der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge. Ex-post-Informationen sollten in Form einer speziellen Übersicht vorgelegt werden. Diese sollte einen Überblick über alle im Zusammenhang mit der Nutzung eines Zahlungskontos und der damit verbundenen Dienste angefallenen Gebühren geben, um für den Verbraucher nachvollziehbar zu machen, wofür die Gebühren in Rechnung gestellt wurden, damit er beurteilen kann, ob er sein Verhalten ändern oder den Anbieter wechseln sollte. Ein maximaler Nutzen würde erzielt, wenn in der Ex-post-Gebühreninformation die repräsentativsten Dienste in derselben Reihenfolge dargestellt würden wie in der Ex-ante-Information.

- (16) Um den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht zu werden, muss gewährleistet sein, dass die Gebühreninformationen über Zahlungskonten korrekt, klar und vergleichbar sind. Die Richtlinie sollte daher gemeinsame Anforderungen an die Präsentation der Gebühreninformation und der Gebührenaufstellung festlegen, um sicherzustellen, dass sie für die Verbraucher verständlich und vergleichbar sind. Die Gebühreninformation und die Gebührenaufstellung sollten von jedem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat im selben Format sowie unter Einhaltung derselben Reihenfolge der Posten und Verwendung derselben Bezeichnungen erstellt werden, so dass die Verbraucher die beiden Dokumente vergleichen können und so Verständnis und Nutzung der Informationen optimiert werden. Die Gebühreninformation und die Gebührenaufstellung sollten sich durch die Verwendung eines gemeinsamen Symbols deutlich von anderen Mitteilungen unterscheiden.
- (17) Um eine unionsweit kohärente Anwendung der auf EU-Ebene festgelegten Terminologie zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Kreditinstitute verpflichten, in ihrer Kommunikation mit den Verbrauchern, so auch in der Gebühreninformation und der Gebührenaufstellung, die vereinbarte EU-Terminologie zusammen mit der verbleibenden standardisierten nationalen Terminologie, wie sie in der vorläufigen Liste aufgeführt ist, zu benutzen. Ergänzend zu der standardisierten Terminologie können Kreditinstitute in ihren Vertrags- und Geschäftsinformationen, in der Gebühreninformation und der Gebührenaufstellung firmeneigene Produktbezeichnungen für Dienste verwenden. Firmeneigene Produktbezeichnungen sollten der standardisierten Terminologie untergeordnet sein und beispielsweise in Klammern gesetzt sein oder eine geringere Schriftgröße aufweisen.
- (18) Vergleichswebsites sind ein wirksames Instrument, das es Verbraucher ermöglicht, sich an einem einzigen Ort über die jeweiligen Vorteile verschiedener Zahlungskontoangebote zu informieren. Sie sollten eine möglichst breite Angebotspalette enthalten, um einen repräsentativen Überblick zu geben und gleichzeitig einen wesentlichen Teil des Marktes abzudecken. Sie können ferner dazu beitragen, die Kosten der Informationsbeschaffung zu reduzieren, da die Verbraucher die Informationen nicht separat bei den Kreditinstituten einholen müssen.

- (19) Damit sie unparteiische Informationen über Bankgebühren einholen können, sollten Verbraucher Zugang zu Vergleichswebsites haben, die unabhängig von Kreditinstituten betrieben werden, so dass bei den Suchergebnissen kein Kreditinstitut eine bevorzugte Behandlung erfährt. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet den Verbrauchern mindestens eine derartige Website zur Verfügung steht. Solche Vergleichswebsites können von den zuständigen Behörden, von anderen öffentlichen Stellen und/oder von privaten Anbietern betrieben werden. Die Funktion des Gebührenvergleichs für Zahlungskonten kann auch durch bestehende Websites erfüllt werden, die eine breite Palette an Finanzprodukten und nichtfinanziellen Produkten miteinander vergleichen. Die Website sollte auf der Grundlage genau spezifizierter Qualitätskriterien betrieben werden, die unter anderem die Anforderung beinhalten, aktuelle Informationen zu liefern und einen hinreichend umfassenden Überblick über den Markt zu bieten. Die Mitgliedstaaten können festlegen, wie oft Vergleichswebsites ihre dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Informationen überprüfen und aktualisieren sollten, wobei berücksichtigt werden sollte, wie häufig Kreditinstitute allgemein ihre Gebühreninformationen aktualisieren. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem festlegen, was einen hinreichend umfassenden Überblick über den Markt ausmacht, indem beispielsweise bewertet wird, wie viele Kreditinstitute bestehen und ob deshalb eine einfache Mehrheit oder weniger ausreichend wäre, und/oder welchen Marktanteil Kreditinstitute haben und/oder welche geografischen Standorte gegeben sind. Eine Vergleichswebsite sollte einen Gebührenvergleich für die Dienste liefern, die in den nationalen Listen, die auch die auf EU-Ebene vereinbarte Terminologie enthalten, aufgeführt sind. Sie können auch andere Informationen vergleichen, zum Beispiel Informationen über die bestimmenden Faktoren für das von einem Kreditinstitut angebotene Serviceniveau, wie beispielsweise die Zahl der Filialen oder der Geldautomaten. Besteht in einem Mitgliedstaat nur eine vergleichende Website und stellt diese Website den Dienst ein oder entspricht sie nicht mehr den Qualitätskriterien, so sollte dieser Mitgliedstaat binnen angemessener Frist dafür sorgen, dass die Verbraucher Zugang zu einer anderen Vergleichswebsite auf nationaler Ebene haben.

- (20) Bei Kreditinstituten ist es gängige Praxis, ein Zahlungskonto im Paket mit anderen Finanzprodukten oder Finanzdienstleistungen wie Versicherungsprodukten oder Finanzberatung anzubieten. Dies bietet Kreditinstituten die Möglichkeit, ihr Angebot zu diversifizieren und miteinander in Wettbewerb zu treten, und kann letztlich für die Verbraucher von Nutzen sein. Die im Jahr 2009 durchgeführte Studie der Kommission zu Kopplungsgeschäften im Finanzsektor – ebenso wie die einschlägigen Konsultationen und Verbraucherbeschwerden – zeigen jedoch, dass Kreditinstitute unter Umständen Zahlungskonten in Kombination mit Produkten anbieten, die von den Verbrauchern nicht gewünscht werden und für Zahlungskonten nicht unbedingt von Belang sind, wie etwa Hausratversicherungen. Darüber hinaus beeinträchtigen solche Praktiken Transparenz und Vergleichbarkeit der Preise, beschränken die Auswahlmöglichkeiten für die Verbraucher und können sich negativ auf deren Mobilität auswirken. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verbraucher, wenn Kreditinstitute Zahlungskonten im Paket anbieten, darüber aufgeklärt werden, welche Gebühren jeweils für das Zahlungskonto und für die anderen im Paket enthaltenen Dienste anfallen, sofern diese Dienste auch separat vom Zahlungskonto angeboten werden und sofern dies möglich ist.

- (20a) Die Verfahren für einen Kontowechsel sollten EU-weit harmonisiert werden. Die gegenwärtigen Regelungen sind je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich, und für die Verbraucher ist nicht in allen Mitgliedstaaten für ein angemessenes Schutzniveau gesorgt. Durch Rechtsvorschriften, in denen die wichtigsten Grundsätze festgelegt werden, die von Kreditinstituten zu beachten sind, wenn sie entsprechende Dienste in allen Mitgliedstaaten der Union anbieten, würde das Funktionieren des Binnenmarkts sowohl für Verbraucher als auch für Kreditinstitute verbessert. Einerseits werden hierdurch für Verbraucher, die vielleicht daran interessiert sind, ein Zahlungskonto in einem anderen Mitgliedstaat zu eröffnen, gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen, während gleichzeitig ein gleichwertiges Schutzniveau sichergestellt wird. Andererseits werden hierdurch die Unterschiede zwischen den auf einzelstaatlicher Ebene bestehenden Regelungen verringert, wodurch sich der Verwaltungsaufwand für die Kreditinstitute verringert, die beabsichtigen, ihre Dienste grenzüberschreitend anzubieten. Infolgedessen wird durch die für den Kontowechsel getroffenen Maßnahmen die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit Zahlungskonten im Binnenmarkt erleichtert.
- (21) Für Verbraucher bestehen nur dann Anreize für einen Zahlungskontowechsel, wenn das Verfahren nicht mit einem übermäßigen bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden ist. Deshalb sollten Kreditinstitute Verbrauchern ein klares und schnelles Verfahren für den Wechsel von Zahlungskonten, einschließlich Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, bieten. Dieses Verfahren sollte garantiert zur Anwendung kommen, wenn Verbraucher von einem Kreditinstitut zu einem anderen zu wechseln wünschen, aber auch, wenn sie bei ein und demselben Kreditinstitut zu einem anderen Zahlungskonto zu wechseln wünschen. Die Verbraucher hätten so die Möglichkeit, die günstigsten Angebote auf dem Markt zu nutzen und ohne Schwierigkeiten von ihrem bestehenden Zahlungskonto zu einem anderen, potenziell besser passenden zu wechseln, unabhängig davon, ob dies innerhalb ein und desselben Kreditinstituts oder zwischen verschiedenen Kreditinstituten geschieht. Sofern Kreditinstitute im Zusammenhang mit dem Kontowechsel-Service Gebühren in Rechnung stellen, sollten diese den dem Kreditinstitut tatsächlich entstehenden Kosten entsprechen. Die Notwendigkeit für einen Zahlungskontowechsel zwischen Kreditinstituten mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten sollte im Kontext der Überprüfung der vorgeschlagenen Richtlinie bewertet werden, ebenso wie die Notwendigkeit von Standarddokumenten zur Vereinfachung des Wechsels.

- (22) Das Verfahren bei einem Kontowechsel sollte für die Verbraucher möglichst unkompliziert sein. Entsprechend sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das empfangende Kreditinstitut für die Einleitung und Abwicklung des Verfahrens im Namen des Kunden verantwortlich ist. Die Mitgliedstaaten können bei der Festlegung des Kontowechsel-Services auf zusätzliche Instrumente, etwa auf technische Lösungen, zurückgreifen. Diese zusätzlichen Instrumente können über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen; so kann beispielsweise der Kontowechsel-Service innerhalb einer kürzeren Frist erbracht werden, oder das Kreditinstitut kann dazu verpflichtet werden, auf entsprechenden Antrag des Verbrauchers hin für einen festgelegten Zeitraum ab der Ermächtigung sicherzustellen, dass auf dem vorherigen Konto eingegangene Überweisungen automatisch auf das neue Konto umgeleitet werden.
- (23) Für Verbraucher sollte die Möglichkeit bestehen, das empfangende Kreditinstitut um Umstellung aller oder eines Teils der über ein Zahlungskonto abgewickelten Daueraufträge, wiederkehrenden Lastschriften und eingehenden Überweisungen sowie um Übertragung des verbleibenden Saldos oder das Schließen des vorherigen Zahlungskontos zu bitten, was idealerweise im Rahmen eines einzigen Termins mit dem empfangenden Kreditinstitut geschehen sollte. Zu diesem Zweck sollte der Verbraucher eine Ermächtigung unterzeichnen können, mit der er der Übernahme jeder der genannten Aufgaben durch das betreffende Institut zustimmt. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Ermächtigung durch den Verbraucher schriftlich zu erfolgen hat, können jedoch gegebenenfalls auch gleichwertige Mittel gelten lassen, wenn gegebenenfalls etwa ein Mechanismus für einen automatischen Kontowechsel vorhanden ist. Vor Erteilung der Ermächtigung sollten die Verbraucher über alle für einen Kontowechsel erforderlichen Verfahrensschritte informiert werden.
- (24) Für einen reibungslosen Kontowechsel ist die Kooperation des übertragenden Kreditinstituts erforderlich. Das empfangende Kreditinstitut sollte vom übertragenden Kreditinstitut alle Informationen erhalten, die es im Hinblick auf die Übertragung der Zahlungen auf das andere betreffende Zahlungskonto als notwendig erachtet. Diese Informationen sollten sich jedoch auf den für den Kontowechsel erforderlichen Umfang beschränken.
- (25) Dem Verbraucher sollte durch Fehler, die einem der beiden an dem Kontowechsel beteiligten Kreditinstitute unterlaufen, kein finanzieller Schaden entstehen. Insbesondere sollten dem Verbraucher keine finanziellen Verluste entstehen, die mit der Zahlung zusätzlicher Gebühren, Zinsen oder anderer Kosten sowie mit Geldstrafen, finanziellen Sanktionen oder anderen Arten finanzieller Nachteile aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungen zusammenhängen.

- (26) Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Verbraucher, die ein Zahlungskonto eröffnen wollen, nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts diskriminiert werden. Für Kreditinstitute ist es zwar wichtig sicherzustellen, dass ihre Kunden das Finanzsystem nicht für illegale Zwecke wie Betrug, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nutzen, doch sollten sie keine Barrieren für Verbraucher errichten, die die Vorteile des Binnenmarkts nutzen und grenzüberschreitend Zahlungskonten eröffnen möchten.
- (27) Verbraucher, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in der Union haben und in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht über ein Zahlungskonto verfügen, sollten die Möglichkeit haben, im betreffenden Mitgliedstaat ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen und zu nutzen. Das Konzept des "rechtmäßigen Wohnsitzes in der Union" sollte sowohl Unionsbürger als auch Drittstaatsangehörige erfassen, die bereits in den Genuss von Rechten aus Rechtsakten der Gemeinschaft kommen wie 1) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern), 2) der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 3) der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (auch in Bezug auf die Sozialversicherung) auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen, und 4) der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Das Konzept sollte außerdem Asylsuchende im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und des Protokolls über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 31. Januar 1976 sowie im Sinne weiterer einschlägiger internationaler Verträge erfassen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten den Begriff des Dienstleistungsempfängers auf andere Drittstaatsangehörige ausdehnen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

- (27a) Damit ein möglichst breiter Zugang zu entsprechenden Zahlungskonten sichergestellt wird, sollten die Verbraucher unabhängig von ihrer finanziellen Situation, wie Arbeitslosigkeit oder Privatinsolvenz, und unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu einem solchen Konto haben. Außerdem sollte in jedem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen – im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung⁵ – gewährleistet sein, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen zu den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden. Darüber hinaus können Kreditinstitute verlangen, dass ein Verbraucher, der die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen beantragt, ein objektiv nachweisbares Interesse daran haben muss, in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Zahlungskonto zu eröffnen. Ein objektiv nachweisbares Interesse kann z.B. aus der Tatsache hergeleitet werden, dass der Antragsteller zeitweilig oder dauerhaft in diesem Mitgliedstaat seinen Wohnsitz hat, arbeitet oder studiert, ein Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist oder Eigentum in diesem Mitgliedstaat besitzt. Bei der Festlegung weiterer Fälle, in denen Kreditinstitute es ablehnen können, Verbrauchern Zahlungskonten anzubieten, können die Mitgliedstaaten unter anderem Gründe der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung aufnehmen, sofern dies in der Richtlinie 2004/38/EG vorgesehen ist.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein oder mehrere Kreditinstitute den Verbrauchern Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten. Der Zugang zu solchen Konten sollte nicht übermäßig schwierig und für die Verbraucher nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sein. Um für die Verbraucher das Risiko einer finanziellen Ausgrenzung zu minimieren, sollten die Mitgliedstaaten für eine bessere Finanzerziehung, unter anderem auch in Schulen, sorgen und Überschuldung bekämpfen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Initiativen von Kreditinstituten fördern, die darauf abzielen, die Bereitstellung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen mit Maßnahmen der Finanzerziehung zu kombinieren.

⁵ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

- (28a) Einige Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen getroffen, durch die sichergestellt wird, dass Verbraucher in ihrem Hoheitsgebiet Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen haben. Wo dies der Fall ist, können die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen unabhängig davon, ob sie in nationalen Rechtsvorschriften oder anderweitig vorgesehen sind, beibehalten, sofern sie den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen. Dies würde auch für die Fälle gelten, in denen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats natürlichen Personen gestatten, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen auch bei anderen Zahlungsdienstleistern als Kreditinstituten zu eröffnen. Bei einem solchen Mitgliedstaat sollte die Verpflichtung, wonach er sicherzustellen hat, dass den Verbrauchern Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen angeboten werden, als erfüllt gelten.
- (29) Kreditinstituten kann die Möglichkeit eingeräumt werden, Verbrauchern, die bereits Inhaber eines Zahlungskontos in demselben Mitgliedstaat sind und dieses Zahlungskonto nutzen können, die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen zu verweigern. Zur Überprüfung, ob ein Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos ist, können Kreditinstitute beispielsweise eine Erklärung des Verbrauchers akzeptieren.
- (30) Verbrauchern sollte der Zugang zu einer Reihe grundlegender Zahlungsdienste garantiert werden, für die von den Mitgliedstaaten eine Mindestanzahl von Vorgängen festgelegt werden kann. Die mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen verbundenen Dienste sollten die Möglichkeit der Einzahlung von Geldbeträgen und der Abhebung von Bargeld vorsehen. Die Verbraucher sollten wesentliche Zahlungsvorgänge wie den Erhalt von Löhnen bzw. Gehältern oder sonstigen Leistungen, die Bezahlung von Rechnungen oder Steuern sowie den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, unter anderem im Wege von Lastschriften, Überweisungen oder mit einer Zahlungskarte, abwickeln können. Die entsprechenden Dienste sollten den Online-Kauf von Waren und Dienstleistungen erlauben und den Verbrauchern die Möglichkeit bieten, Zahlungen über die Online-Banking-Lösung des Kreditinstituts – sofern vorhanden – in Auftrag zu geben. Ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen sollte jedoch nicht auf die Möglichkeit der Online-Nutzung beschränkt sein, da dies ein Hindernis für Verbraucher ohne Internetzugang darstellen würde. Damit sichergestellt ist, dass Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen für einen möglichst großen Kreis von Verbrauchern zugänglich sind, sollten sie kostenlos oder gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr angeboten werden, die von dem Umfang, in dem Verbraucher Zugang zu Bankdienstleistungen haben, abhängen können. Darüber hinaus sollten alle zusätzlichen Kosten, die dem Verbraucher aus der Nichteinhaltung der im Vertrag genannten Bedingungen entstehen, angemessen sein. Welche Gebühr angemessen ist, sollten die Mitgliedstaaten entsprechend den auf nationaler Ebene bestehenden Rahmenbedingungen festlegen.

- (30a) Bei der Festlegung der bei einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen anzubietenden Dienste und der einzuschließenden Mindestanzahl von Vorgängen sollte nationalen Besonderheiten Rechnung getragen werden. Insbesondere können in einem bestimmten Mitgliedstaat bestimmte Dienste als wesentlich für die Gewährleistung der uneingeschränkten Nutzung eines Zahlungskontos erachtet werden, da sie in diesem Mitgliedstaaten landesweit in großem Umfang genutzt werden. So werden beispielsweise in einigen Mitgliedstaaten noch häufig Schecks eingesetzt, wohingegen dieses Zahlungsmittel in anderen Mitgliedstaaten sehr selten genutzt wird. Die vorliegende Richtlinie sollte deshalb den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, ergänzende Dienste festzulegen, die auf nationaler Ebene als wesentlich erachtet werden und in Verbindung mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen geleistet werden sollten. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die von Kreditinstituten für die Bereitstellung solcher zusätzlichen Dienste im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen erhobenen Gebühren angemessen sind. Bei über diese Dienste hinausgehenden Diensten können Kreditinstitute ihre übliche Gebührenregelung anwenden.
- (31) Die Mitgliedstaaten können Kreditinstituten die Möglichkeit einräumen, Verbrauchern in Bezug auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eine Überziehungsmöglichkeit anzubieten, die jedoch nur auf Antrag des Verbrauchers bereitgestellt werden sollte. Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, für die anzubietende Überziehungsmöglichkeit einen maximalen Überziehungszeitraum sowie einen maximalen Überziehungsbetrag festzulegen. Und schließlich müssen die Kreditinstitute die Richtlinie [2008/48/EG](#) einhalten, wenn sie in Verbindung mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen eine Überziehungsmöglichkeit anbieten.
- (32) Nur unter bestimmten Umständen sollte das Kreditinstitut die Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ablehnen oder einen Vertrag über ein solches Zahlungskonto beenden, so etwa bei Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder über die Prävention und Untersuchung von Straftaten. Selbst in diesen Fällen lässt sich eine Ablehnung nur dann rechtfertigen, wenn der Verbraucher die einschlägigen Rechtsvorschriften nicht einhält, sie lässt sich aber nicht deswegen rechtfertigen, weil das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu aufwendig oder kostspielig ist. Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, eine begrenzte Anzahl von speziellen weiteren Gründen für die Beendigung zu berücksichtigen, die üblicherweise in die Vertragsbedingungen für die Eröffnung eines Zahlungskontos aufgenommen werden. Dies gilt beispielsweise in Fällen, in denen Mitarbeiter eines Kreditinstituts von einem Verbraucher bedroht oder beschimpft werden, oder wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Zahlungskonto für unrechtmäßige oder betrügerische Zwecke genutzt werden kann.

- (33) Mitgliedstaaten und Kreditinstitute sollten den Verbrauchern klare und verständliche Informationen über das Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zur Verfügung stellen. Die Informationen sollten Angaben zu den Hauptfunktionen des Zahlungskontos und zu den Bedingungen seiner Nutzung sowie zu den Schritten enthalten, die Verbraucher unternehmen sollten, um ihr Recht auf Eröffnung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen auszuüben. Insbesondere sollten die Verbraucher darüber aufgeklärt werden, dass der Kauf zusätzlicher Dienstleistungen nicht verpflichtend ist, um Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu erhalten.
- (34) Die Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Behörden benennen, die befugt sind, die Durchsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, und die mit den entsprechenden Untersuchungs- und Vollstreckungsbefugnissen ausgestattet sind. Die benannten zuständigen Behörden sollten über ausreichende Ressourcen für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Die zuständigen Behörden könnten im Hinblick auf bestimmte Aspekte dieser Richtlinie im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der rechtlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsmittels, handeln. Dies könnte es den Mitgliedstaaten – insbesondere wenn Bestimmungen dieser Richtlinie in das Zivilrecht umgesetzt werden – ermöglichen, die Durchsetzung dieser Bestimmungen den genannten Stellen und Gerichten zu überlassen. Die Mitgliedstaaten sollten für die Durchsetzung der vielfältigen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie mehrere zuständige Behörden benennen können. So könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise in Bezug auf einige Bestimmungen zuständige Behörden für die Durchsetzung des Verbraucherschutzes benennen, während sie in Bezug auf andere Bestimmungen Aufsichtsgremien benennen könnten. Die Möglichkeit, verschiedene zuständige Behörden zu benennen, sollte die in dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten einer laufenden Beaufsichtigung und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden nicht berühren. Die Durchsetzung dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, festzulegen, dass insbesondere in Fällen, in denen diese Richtlinie von einem Mitgliedstaat in das Zivilrecht umgesetzt wird, die Entscheidung über Einzelfälle, die die Anwendung des Zivilrechts betreffen, in die ausschließliche Zuständigkeit der zuständigen Gerichte fällt.

- (35) Die Verbraucher sollten Zugang zu wirksamen und effizienten außergerichtlichen Rechtsbehelfen zur Beilegung von Streitigkeiten haben, die sich aus den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten ergeben. Ein solcher Zugang zu Rechtsbehelfen ist bereits durch die Richtlinie 2013/11/EU gewährleistet, soweit es um Vertragsstreitigkeiten geht. Darüber hinaus sollten die Verbraucher aber auch Zugang zu außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren haben, wenn es um Streitigkeiten in der vorvertraglichen Phase geht, die die durch die vorliegende Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten betreffen, so z.B. wenn ihnen der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen verwehrt wird. In dieser Richtlinie ist deshalb festgelegt, dass Verbraucher ohne Unterscheidung zwischen Vertragsstreitigkeiten und Streitigkeiten in der vorvertraglichen Phase Zugang zu außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus den durch diese Richtlinie festgelegten Rechten und Pflichten ergeben, haben sollten. Solche außergerichtlichen Rechtsbehelfe und die Stellen, die sie anbieten, sollten den in der Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen. Die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie setzt die Verarbeitung personenbezogener Verbraucherdaten voraus. Die Verarbeitung entsprechender Daten wird durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁶ geregelt. Die vorliegende Richtlinie sollte daher den in der Richtlinie 95/46/EG und in den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung festgelegten Vorschriften entsprechen.
- (36) (...)

⁶ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (37) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten die Festlegung des Formats der Gebühreninformation, ihres gemeinsamen Symbols und der Reihenfolge, in der die erfassten Dienste aufzuführen sind, sowie des Formats der Gebührenaufstellung, ihres gemeinsamen Symbols und der Reihenfolge, in der die erfassten Dienste aufzuführen sind, betreffen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.
- (38) Binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle drei Jahre sollten die Mitgliedstaaten zuverlässige jährliche Statistiken darüber erstellen, wie die mit dieser Richtlinie eingeführten Maßnahmen greifen. Sie sollten alle einschlägigen Informationsquellen nutzen und der Kommission die entsprechenden Informationen mitteilen.
- (39) Eine Überprüfung dieser Richtlinie sollte fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten durchgeführt werden, um Marktentwicklungen, wie der Entstehung neuer Arten von Zahlungskonten und Zahlungsdienstleistungen, sowie den Entwicklungen in anderen Bereichen des Unionsrechts und den Erfahrungen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Überprüfung sollte bewertet werden, ob die ergriffenen Maßnahmen aufseiten der Verbraucher zu einem besseren Verständnis der Gebührenregelungen für Zahlungskonten beigetragen, die Vergleichbarkeit von Zahlungskonten verbessert und den Zahlungskontowechsel erleichtert haben. Außerdem sollte festgestellt werden, wie viele Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen eröffnet wurden, unter anderem von Verbrauchern, die zuvor kein Bankkonto besaßen. . Auch sollte bewertet werden, ob die Bestimmungen zu den Informationen, die Kreditinstitute bereitzustellen haben, wenn sie Produktpakete anbieten, ausreichend sind oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht unterbreiten, der gegebenenfalls durch Gesetzgebungsvorschläge ergänzt wird.

- (40) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den anerkannten Grundrechten und Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- (41) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten⁷ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁷ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In dieser Richtlinie werden Vorschriften für die Transparenz und Vergleichbarkeit von Gebühren, die Verbrauchern für ihre in der Union gehaltenen Zahlungskonten sowie Vorschriften für einen Wechsel des Zahlungskontos innerhalb eines Mitgliedstaats festgelegt.
- (2) Darüber hinaus wird mit dieser Richtlinie ein Rahmen für die Vorschriften und Bedingungen vorgegeben, aufgrund deren die Mitgliedstaaten Verbrauchern das Recht auf Eröffnung und Nutzung von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen in der Union garantieren.
 - (2a) Diese Richtlinie gilt für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Sitz in der Union.
 - (2b) Die Mitgliedstaaten können darauf verzichten, diese Richtlinie ganz oder teilweise auf Institute gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU anzuwenden.
 - (2c) Diese Richtlinie gilt für Zahlungskonten, die dem Verbraucher mindestens Folgendes ermöglichen:
 - a) die Einzahlung eines Geldbetrags auf ein Zahlungskonto;

- b) die Bargeldabhebung von einem Zahlungskonto;
 - c) die Ausführung und den Empfang von Zahlungen, einschließlich Überweisungen, an Dritte und von Dritten.
- (3) Die Eröffnung und Nutzung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen gemäß dieser Richtlinie muss im Einklang mit der Richtlinie 2005/60/EG erfolgen.
- (4) (...)
- (5) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung aller oder eines Teils der Bestimmungen dieser Richtlinie auf andere Zahlungsdienstleister im Sinne des Artikels 4 Nummer 9 der Richtlinie 2007/64/EG sowie auf andere Zahlungskonten als die in Absatz 2c genannten ausweiten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Verbraucher" jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- b) "Zahlungskonto" ein auf den Namen eines oder mehrerer Verbraucher lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird;

- ba) "Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen" ein von einem Kreditinstitut für einen Verbraucher gemäß den Bestimmungen der Artikel 15 bis 19 bereitgestelltes Zahlungskonto;
- c) "Zahlungsdienst" einen Zahlungsdienst im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG;
- ca) "Dienste für ein Zahlungskonto" finanzielle oder nichtfinanzielle Dienste im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen und dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten, Überziehungsmöglichkeiten und der Möglichkeit zur Überschreitung;
- d) "Zahlungsvorgang" die vom Zahler oder Zahlungsempfänger ausgelöste Bereitstellung, Übertragung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;
- e) (...)
- ea) "Kreditinstitut" ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- f) "Zahlungsinstrument" ein Zahlungsinstrument im Sinne des Artikels 4 Nummer 23 der Richtlinie 2007/64/EG;
- g) "übertragendes Kreditinstitut" das Kreditinstitut, von dem die für die Durchführung eines Kontowechsels erforderlichen Informationen übertragen werden;

- h) "empfangendes Kreditinstitut" das Kreditinstitut, an das die für die Durchführung eines Kontowechsel erforderlichen Informationen übertragen werden;
- i) "Zahler" eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet oder — falls kein Zahlungskonto vorhanden ist — eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt;
- j) "Zahlungsempfänger" eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll;
- k) "Gebühren" die etwaigen Entgelte, die der Verbraucher an das Kreditinstitut für die Erbringung von Diensten für ein Zahlungskonto zu entrichten hat;
- l) "dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- m) "Kontowechsel" oder "Kontowechsel-Service" einen gemäß Artikel 10 erbrachten Dienst;
- n) "Lastschrift" einen vom Zahlungsempfänger ausgelösten inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund der Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang;

- o) "Überweisung" einen vom Zahler ausgelösten inländischen oder grenzüberschreitenden Zahlungsdienst zur Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch das Kreditinstitut, das das Zahlungskonto des Zahlers führt;
- p) "Dauerauftrag" eine vom Zahler an das Kreditinstitut, das das Zahlungskonto des Zahlers führt, erteilte Anweisung, in regelmäßigen Abständen oder zu vorab festgelegten Terminen Überweisungen vorzunehmen;
- q) "Geldbetrag" Banknoten und Münzen, Giralgeld und E-Geld im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG⁸;
- r) "Rahmenvertrag" einen Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos sowie die entsprechenden Bedingungen enthalten kann;
- s) "Geschäftstag" jeden Tag, an dem das an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs jeweils beteiligte Kreditinstitut des Zahlers bzw. des Zahlungsempfängers den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält;
- t) "rechtmäßig in der Union Ansässiger" eine natürliche Person, die aufgrund von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts oder aufgrund nationaler Rechtsvorschriften das Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat, einschließlich Personen, für die eine Entscheidung eines Mitgliedstaats über ihren Asylantrag noch aussteht;

⁸ ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7.

- u) "Überziehungsmöglichkeit" eine ausdrückliche Kreditvereinbarung, bei der ein Kreditinstitut dem Verbraucher Geldbeträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers überschreiten;
- v) "Überschreitung" eine stillschweigend akzeptierte Überziehung, bei der ein Kreditinstitut dem Verbraucher Geldbeträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers oder die vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschreiten.

KAPITEL II

VERGLEICHBARKEIT DER FÜR ZAHLUNGSKONTEN IN RECHNUNG GESTELLTEN GEBÜHREN

Artikel 3

Liste der repräsentativsten auf nationaler Ebene gebührenpflichtigen Dienste für ein Zahlungskonto und standardisierte Terminologie

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "EBA") eine vorläufige Liste von mindestens zehn und maximal zwanzig der repräsentativsten auf nationaler Ebene gebührenpflichtigen Dienste für ein Zahlungskonto. Die Liste enthält Begriffe und Begriffsbestimmungen zu jedem der aufgeführten Dienste.

- (2) Die EBA unterbreitet der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Stellungnahme gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, in der sie sich zu den Kriterien äußert, die die Mitgliedstaaten bei der Erstellung der vorläufigen Liste zugrunde legen sollten. Bei der Festlegung der Kriterien sollte sie insbesondere Folgendes berücksichtigen:
 1. die von Verbrauchern im Zusammenhang mit ihrem Zahlungskonto am häufigsten genutzten Dienste;
 2. die Dienste, die den Verbrauchern die höchsten Kosten pro Dienstleistung verursachen;
 3. die Dienste, die den Verbrauchern insgesamt die höchsten Kosten verursachen;
 - 3a. die verschiedenen zur Einleitung von Zahlungsvorgängen verwendeten Methoden.

4. (...)

5. (...)

(...)

- (2a) Für die Zwecke von Absatz 1 wird die Kommission eine Empfehlung zur Anwendung der Kriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Erstellung der vorläufigen Listen zugrunde legen sollen, veröffentlichen; hierbei wird sie der Stellungnahme der EBA nach Absatz 2 Rechnung tragen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der EBA innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung ihre vorläufigen Listen.

(3) (...)

- (4) Die EBA wird innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 vorgelegten vorläufigen Listen Leitlinien für eine standardisierte EU-Terminologie für diejenigen Dienste, die mindestens einer Mehrheit der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, erstellen und diese Leitlinien den zuständigen Behörden nach Artikel 20 übermitteln. Die standardisierte EU-Terminologie enthält gemeinsame Begriffe und Begriffsbestimmungen für die gemeinsamen Dienste und wird in allen Amtssprachen der Union bereitgestellt. In einer Amtssprache der Union kann es mehr als einen gemeinsamen Begriff je Dienst geben.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden gegebenenfalls die standardisierte EU-Terminologie gemäß Absatz 4 in die vorläufigen Listen nach Absatz 1 übernehmen und diese Liste unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang der Leitlinien der EBA, veröffentlichen.

Gebühreninformation und Glossar

- (1) Unbeschadet des Artikels 42 Absatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG und des Kapitels II der Richtlinie 2008/48/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kreditinstitute einem Verbraucher rechtzeitig, bevor sie mit ihm einen Vertrag über ein Zahlungskonto abschließen, eine Gebühreninformation in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger an die Hand geben, die die Liste der repräsentativsten Dienste gemäß Artikel 3 Absatz 5 und – sofern dieser Dienst von dem Kreditinstitut angeboten wird – Angaben zu den für die einzelnen Dienste erhobenen Gebühren enthält.
- (1a) Die Gebühreninformation muss
- a) ein kurz gehaltenes eigenständiges Dokument sein;
 - b) auf eine Art Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet werden;
 - c) auch als Schwarz-Weiß-Ausdruck oder -Fotokopie nicht weniger gut lesbar sein, wenn das Original farbig gestaltet ist;
 - d) in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Zahlungskonto angeboten wird, oder in einer anderen Sprache, auf die sich Verbraucher und Kreditinstitut geeinigt haben;
 - e) sachlich richtig und nicht irreführend sein und auf die Währung des Zahlungskontos oder auf eine andere Unionswährung, auf die sich Verbraucher und Kreditinstitut geeinigt haben, abgestellt sein;
 - f) die Überschrift "Gebühreninformation" am oberen Ende der ersten Seite neben einem gemeinsamen Symbol enthalten, so dass das Dokument von anderen Unterlagen zu unterscheiden ist;

- g) eine Erläuterung enthalten, dass darin die Gebühren für die repräsentativsten Dienste für das Zahlungskonto aufgeführt sind und dass die vollständigen vorvertraglichen Informationen und Vertragsinformationen zu sämtlichen Diensten anderen Dokumenten zu entnehmen sind.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für die Zwecke von Absatz 1 die Gebühreninformation zusammen mit den Informationen übermittelt werden kann, die nach Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG erforderlich sind, sofern die Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis g erfüllt sind.

- (2) Werden einer oder mehrere der in Absatz 1 genannten Dienste als Teil eines Dienstleistungspakets angeboten, so muss aus der Gebühreninformation hervorgehen, welche der in Absatz 1 genannten Dienste in welchem Umfang in dem Paket enthalten sind und welche Gebühren für das Gesamtpaket zu zahlen sind.
- (3) (...)
- (3a) Die Mitgliedstaaten legen unter Berücksichtigung der Absätze 1a und 2 das Format der Gebühreninformation, das gemeinsame Symbol und die Reihenfolge fest, in der die in Artikel 3 Absatz 5 genannten Dienste in der Gebühreninformation aufzuführen sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute den Verbrauchern ein Glossar an die Hand geben, das mindestens die Liste der in Absatz 1 genannten Dienste mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen enthält.
- (5) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Kreditinstitute, in dem Glossar die Begriffe und Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 5 zu verwenden. Sollte das Glossar weitere Begriffsbestimmungen enthalten, so sind diese leicht verständlich und in klarer, gut lesbarer Form abzufassen.

- (6) Die Gebühreninformation und das Glossar werden dem Verbraucher vom Kreditinstitut jederzeit bereitgestellt. Beide Dokumente werden dem Verbraucher in leicht zugänglicher Form in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts und, sofern verfügbar, in elektronischer Form auf der Website des Kreditinstituts zugänglich gemacht und sind dem Verbraucher auf Anfrage kostenlos in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger auszuhändigen.
- (7) (...)

Artikel 5

Gebührenaufstellung

- (1) Unbeschadet der Artikel 47 und 48 der Richtlinie 2007/64/EG und des Artikels 12 der Richtlinie 2008/48/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Kreditinstitute den Verbrauchern mindestens einmal jährlich kostenlos in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger eine Aufstellung sämtlicher Gebühren, die für die Dienste für ein Zahlungskonto angefallen sind, vorlegen.
- (2) Die Aufstellung gemäß Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a) Einzelgebühr je Dienst, Anzahl der Inanspruchnahmen der betreffenden Dienste während des Bezugszeitraums und für den Fall, dass der Verbraucher verschiedene Dienste als Paket eingekauft hat, die für das Gesamtpaket zu zahlende Gebühr sowie die Anzahl der Male, die die Gebühr für das Gesamtpaket im Bezugszeitraum in Rechnung gestellt wurde;
 - b) Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum pro Dienst und je Dienstpaket angefallenen Gebühren;
 - c) Gesamtbetrag der im Bezugszeitraum für die Gesamtheit der Dienste angefallenen Gebühren.

(2a) Die Gebührenaufstellung muss

- a) auf eine Art Weise präsentiert und aufgemacht sein, die klar und leicht verständlich ist, wobei Buchstaben in gut leserlicher Größe verwendet werden;
- b) sachlich richtig und nicht irreführend sein und auf die Währung des Zahlungskontos oder auf eine andere Unionswährung, auf die sich Verbraucher und Kreditinstitut geeinigt haben, abgestellt sein;
- c) die Überschrift "Gebührenaufstellung" am oberen Ende der ersten Seite der Aufstellung neben einem gemeinsamen Symbol enthalten, so dass das Dokument von anderen Unterlagen zu unterscheiden ist;
- d) in der Amtssprache des Mitgliedstaats abgefasst sein, in dem das Zahlungskonto angeboten wird, oder in einer anderen Sprache, auf die sich Verbraucher und Kreditinstitut geeinigt haben.

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Gebührenaufstellung zusammen mit den Informationen übermittelt werden kann, die nach den Artikeln 47 und 48 der Richtlinie 2007/64/EG erforderlich sind, sofern die Anforderungen gemäß den Buchstaben a bis d erfüllt sind.

(3) (...)

(4) Die Mitgliedstaaten legen unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 2a das Format der Gebührenaufstellung, das gemeinsame Symbol und die Reihenfolge fest, in der die in Artikel 3 Absatz 5 genannten Dienste in der Gebührenaufstellung aufzuführen sind.

Artikel 6

Vertrags- und Geschäftsinformationen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute in ihren Vertrags- und Geschäftsinformationen soweit relevant die in der Liste der repräsentativsten Dienste gemäß Artikel 3 Absatz 5 enthaltenen Begriffe und Begriffsbestimmungen verwenden.
- (2) Kreditinstitute können in ihren Vertrags- und Geschäftsinformationen, in der Gebühreninformation und der Gebührenaufstellung firmeneigene Bezeichnungen für ihre Dienste verwenden, sofern dies ergänzend zu der standardisierten Terminologie der Liste gemäß Artikel 3 Absatz 5 erfolgt.

Artikel 7

Vergleichswebsites

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher Zugang zu mindestens einer Website haben, die Vergleiche der von Kreditinstituten auf nationaler Ebene für Dienste, die in der Liste gemäß Artikel 3 Absatz 5 aufgeführt sind, berechneten Gebühren ermöglicht. Vergleichswebsites können sowohl von privaten Anbietern als auch von staatlichen Behörden betrieben werden.
- (2) Gemäß Absatz 1 eingerichtete Vergleichswebsites müssen
 - a) unabhängig betrieben werden, wobei sicherzustellen ist, dass Kreditinstitute bei den Suchergebnissen gleich behandelt werden;
 - b) eine leicht verständliche Sprache und soweit relevant die in Artikel 3 Absatz 5 genannten Begriffe verwenden;

- c) aktuelle Informationen bereitstellen;
 - d) ein breit gefächertes Angebot an Zahlungskonten beinhalten, das einen erheblichen Teil des Marktes abdeckt;
 - e) ein wirksames Verfahren für die Meldung unkorrekter Informationen über veröffentlichte Gebühren vorsehen.
- (3) (...)
- (4) (...)
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den Verbrauchern angemessene Informationen über die in Absatz 1 genannten Websites propagiert werden. Dies kann die Führung eines öffentlich zugänglichen Registers von Vergleichswebsites einschließen.

Artikel 8

Kontopakete

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditinstitut, das ein Zahlungskonto in Kombination mit einem anderen Dienst oder einem anderen Produkt als Paket anbietet, den Verbraucher darüber aufklärt, ob es auch möglich ist, das Zahlungskonto separat zu erwerben, und, sofern dies der Fall ist, in der Gebühreninformation nach Artikel 4 gesondert Auskunft über die für die im Paket enthaltenen Produkte und Dienste, die separat erworben werden können, jeweils anfallenden Gebühren erteilt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn in dem Paket nur Dienste für ein Zahlungskonto angeboten werden.
- (3) (...)

KAPITEL III

KONTOWECHSEL

Artikel 9

Bereitstellung eines Kontowechsel-Service

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute jedem Verbraucher, der bei einem in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstitut ein Zahlungskonto eröffnet oder Inhaber eines solchen Kontos ist, einen Kontowechsel-Service gemäß Artikel 10 zwischen Zahlungskonten, die auf dieselbe Währung lauten, anbieten.

Artikel 10

Kontowechsel-Service

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kontowechsel-Service auf Wunsch des Verbrauchers vom empfangenden Kreditinstitut eingeleitet wird. Der Kontowechsel-Service muss mindestens den in den Absätzen 2 bis 7 enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Die Mitgliedstaaten können alternative Maßnahmen zu den in den Absätzen 2 bis 7 enthaltenen Bestimmungen festlegen, sofern dies eindeutig im Sinne des Verbraucherschutzes geschieht, dem Verbraucher keine zusätzlichen Lasten entstehen und der Service mindestens innerhalb des in den Absätzen 2 bis 7 vorgesehenen zeitlichen Rahmens erbracht wird.

- (2) Der Kontowechsel-Service wird von dem empfangenden Kreditinstitut nach Eingang der Ermächtigung durch den Verbraucher eingeleitet. Die Ermächtigung muss es dem Verbraucher ermöglichen, dem übertragenden Kreditinstitut für die Wahrnehmung jeder der in Absatz 3 genannten Aufgaben und dem empfangenden Kreditinstitut für die Wahrnehmung jeder der in Absatz 4 genannten Aufgaben separat seine ausdrückliche Einwilligung zu geben. Die Ermächtigung muss es dem Verbraucher ermöglichen, konkret die Daueraufträge und die Lastschriftinzugsermächtigungen festzulegen, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sollen. Die Ermächtigung muss es dem Verbraucher zudem ermöglichen, anzugeben, ab welchem Datum Daueraufträge und Lastschriften von dem beim empfangenden Kreditinstitut eröffneten oder unterhaltenen Zahlungskonto auszuführen sind. Das angegebene Datum muss mindestens einen Geschäftstag nach dem Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist liegen, kann jedoch früher liegen, sofern der Verbraucher und das empfangende Kreditinstitut dies vereinbart haben.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Ermächtigung durch den Verbraucher schriftlich erfolgt und dem Verbraucher eine Kopie der Ermächtigung zur Verfügung gestellt wird.

- (3) Innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung des Verbrauchers und der Eröffnung eines neuen Zahlungskontos beim empfangenden Kreditinstitut oder nach Erhalt der Ermächtigung des Verbrauchers, wenn das Zahlungskonto beim empfangenden Kreditinstitut bereits früher eröffnet wurde, fordert das empfangende Kreditinstitut das übertragende Kreditinstitut auf, folgende Schritte zu unternehmen, sofern diese in der Ermächtigung des Verbrauchers vorgesehen sind:
- a) dem empfangenden Kreditinstitut und – wenn es vom Verbraucher ausdrücklich gewünscht wird – dem Verbraucher eine Liste aller bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftinzugsermächtigungen, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln;

- b) dem Verbraucher die verfügbaren Informationen über auf dem Zahlungskonto des Verbrauchers eingehende Überweisungen und von diesem Konto ausgeführte Lastschrifteninziehungen in den vergangenen 13 Monaten zu übermitteln;
 - c) (...)
 - d) ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum eingehende Überweisungen und Lastschriften nicht mehr zu akzeptieren, es sei denn, das übertragende Kreditinstitut sieht einen Mechanismus für eine automatische Umleitung von eingehenden Überweisungen und Lastschriften zu dem beim empfangenden Kreditinstitut geführten Zahlungskonto des Verbrauchers vor;
 - da) ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Daueraufträge zu stornieren;
 - e) zu dem vom Verbraucher angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei dem empfangenden Kreditinstitut eröffnete oder unterhaltene Zahlungskonto zu übertragen und
 - f) zu dem vom Verbraucher angegebenen Datum das bei dem übertragenden Kreditinstitut geführte Zahlungskonto zu schließen.
- (3a) Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung des empfangenden Kreditinstituts unternimmt das übertragende Kreditinstitut folgende Schritte, sofern dies in der Ermächtigung des Verbrauchers vorgesehen ist:
- a) dem empfangenden Kreditinstitut die Angaben gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b innerhalb von fünf Geschäftstagen zu übermitteln;

- b) ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto eingehende Überweisungen und Lastschriften nicht mehr zu akzeptieren, sofern das übertragende Kreditinstitut keinen Mechanismus für eine automatische Umleitung von eingehenden Überweisungen und Lastschriften zu dem vom Verbraucher beim empfangenden Kreditinstitut unterhaltenen oder eröffneten Zahlungskonto vorsieht. Die Mitgliedstaaten können vom übertragenden Kreditinstitut verlangen, dass es den Zahler oder den Zahlungsempfänger von dem Grund in Kenntnis setzt, aus dem der Zahlungsvorgang nicht akzeptiert wurde;
 - ba) ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Daueraufträge zu stornieren;
 - c) zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das beim empfangenden Kreditinstitut eröffnete oder unterhaltene Zahlungskonto zu übertragen;
 - d) unbeschadet des Artikels 45 Absätze 1 und 6 der Richtlinie 2007/64/EG zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum das Zahlungskonto zu schließen, sofern der Verbraucher keine ausstehenden Verpflichtungen mehr hat.
 - e) (...)
- (4) Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der vom übertragenden Kreditinstitut angeforderten Informationen gemäß Absatz 3 unternimmt das empfangende Kreditinstitut folgende Schritte, wie und sofern dies in der Ermächtigung vorgesehen ist, und in dem Umfang, in dem die vom übertragenden Kreditinstitut übermittelten Informationen dies dem empfangenden Kreditinstitut erlauben:
- a) die vom Verbraucher gewünschten Daueraufträge einzurichten und diese ab dem in der Ermächtigung genannten Datum auszuführen;

- b) das Akzeptieren von Lastschriften vorzubereiten und Lastschriften ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu akzeptieren;
- c) in der Ermächtigung angegebenen Zahlern, die Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen, die Einzelheiten zu dem Zahlungskonto des Verbrauchers beim empfangenden Kreditinstitut mitzuteilen und den Zahlern eine Kopie der Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln. Verfügt das empfangende Kreditinstitut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung des Zahlers benötigt, so fordert es den Verbraucher oder das übertragende Kreditinstitut auf, die fehlenden Informationen beizubringen;
- d) in der Ermächtigung angegebenen Zahlungsempfängern, die im Lastschrifteinzugsverfahren Geldbeträge vom Zahlungskonto des Verbrauchers abbuchen, die Einzelheiten zum Zahlungskonto des Verbrauchers beim empfangenden Kreditinstitut sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abbuchen sind, mitzuteilen und dem Zahlungsempfänger eine Kopie der Ermächtigung des Verbrauchers zu übermitteln. Verfügt das empfangende Kreditinstitut nicht über alle Informationen, die es zur Unterrichtung des Zahlungsempfängers benötigt, so fordert es den Verbraucher oder das übertragende Kreditinstitut auf, die fehlenden Informationen beizubringen;
- e) entscheidet sich der Verbraucher dafür, die unter den Buchstaben c und d genannten Informationen persönlich zu übermitteln, dem Verbraucher Standardschreiben zur Verfügung zu stellen, die die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung genannte Datum enthalten.

(5) (...)

(6) (...)

- (7) Unbeschadet des Artikels 55 Absatz 2 der Richtlinie 2007/64/EG blockiert das übertragende Kreditinstitut keine Zahlungsinstrumente vor dem in der Ermächtigung des Verbrauchers angegebenen Termin.
- (8) (...)
- (9) (...)

Artikel 11

Gebühren für den Kontowechsel-Service

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher im Zusammenhang mit bestehenden Daueraufträgen und Lastschriftinzugsermächtigungen beim übertragenden oder empfangenden Kreditinstitut kostenlos Zugang zu ihren personenbezogenen Daten haben.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das übertragende Kreditinstitut die vom empfangenden Kreditinstitut angeforderten Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 3a Buchstabe a beibringt, ohne vom Verbraucher oder vom empfangenden Kreditinstitut ein Entgelt dafür zu verlangen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige Gebühren, die das übertragende Kreditinstitut für die Auflösung des von ihm geführten Zahlungskontos dem Verbraucher in Rechnung stellt, im Einklang mit Artikel 45 Absätze 2, 4 und 6 der Richtlinie 2007/64/EG festgesetzt werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige Gebühren, die das übertragende oder das empfangende Kreditinstitut dem Verbraucher für gemäß Artikel 10 erbrachte Dienste – mit Ausnahme der in den Absätzen 1 bis 3 genannten – in Rechnung stellt, angemessen sind und den dem betreffenden Kreditinstitut tatsächlich entstandenen Kosten entsprechen.

Artikel 12

Finanzielle Verluste für Verbraucher

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass etwaige finanzielle Verluste, einschließlich Aufwendungen und Zinsen, die dem Verbraucher unmittelbar dadurch entstehen, dass ein am Kontowechselverfahren beteiligtes Kreditinstitut seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 10 nicht nachkommt, vom betreffenden Kreditinstitut ersetzt werden.
- (1a) Die Haftung nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen ein Kreditinstitut durch andere rechtliche Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des Gemeinschaftsrechts gebunden ist.
- (2) (...)
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Haftung in Bezug auf Absätze 1 und 1a nach den auf einzelstaatlicher Ebene geltenden rechtlichen Anforderungen festgelegt wird.

Informationen zum Kontowechsel-Service

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute den Verbrauchern folgende Informationen über den von ihnen angebotenen Kontowechsel-Service zur Verfügung stellen:
- a) Aufgaben des übertragenden und des empfangenden Kreditinstituts bei jedem Schritt des Kontowechselverfahrens gemäß Artikel 10;
 - b) Fristen für die Durchführung der jeweiligen Schritte;
 - c) etwaige für das Kontowechselverfahren in Rechnung gestellte Gebühren;
 - d) gegebenenfalls beim Verbraucher angeforderte Informationen;
 - e) alternative Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 21.
 - f) (...)

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Kreditinstitute noch weitere Informationen verfügbar machen, zu denen auch Angaben gehören können, die zur Identifizierung des Einlagensicherungssystems, dem das Kreditinstitut in der Union angehört, erforderlich sind.

- (2) Die Informationen werden kostenlos in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger in allen für Verbraucher zugänglichen Geschäftsräumen der Kreditinstitute und außerdem jederzeit verfügbar in elektronischer Form auf ihren Websites bereitgestellt und werden Verbrauchern bereitgestellt, die beabsichtigen, den Kontowechsel-Service in Anspruch zu nehmen.

KAPITEL IV

ZUGANG ZU ZAHLUNGSKONTEN

Artikel 14

Nichtdiskriminierung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute Verbraucher mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Union bei der Beantragung eines Zahlungskontos oder dem Zugang zu einem solchen Konto innerhalb der Union nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes diskriminieren.

Artikel 15

Recht auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen von einem oder mehreren Kreditinstituten angeboten werden. Die Bereitstellung dieser Zahlungskonten muss für alle Verbraucher in dem betreffenden Mitgliedstaat zugänglich sein. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen nicht nur von Kreditinstituten angeboten werden, die die Zahlungskonten ausschließlich für eine Online-Nutzung zur Verfügung stellen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Union das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen. Dieses Recht gilt unabhängig vom Wohnsitz des Verbrauchers. Die Mitgliedstaaten können den Kreditinstituten erlauben, von den Verbrauchern zu verlangen, dass sie ein objektiv nachweisbares Interesse daran zeigen, in dem Mitgliedstaat, in dem das Zahlungskonto beantragt wird, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu eröffnen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung dieses Rechts für die Verbraucher nicht mit zu großen Schwierigkeiten oder Belastungen verbunden ist.

- 2a. Die Mitgliedstaaten können den Kreditinstituten erlauben, zu überprüfen, ob der Verbraucher bei einem in demselben Mitgliedstaat niedergelassenen Kreditinstitut Inhaber eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist. Die Kreditinstitute können sich zu diesem Zweck auf eine Eigenbescheinigung des Verbrauchers stützen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, ohne unnötige Verzögerung und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines entsprechenden vollständigen Antrags über das Ersuchen eines Verbrauchers auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen befinden.
- 3a. Die Mitgliedstaaten können Kreditinstituten, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, erlauben, einen Antrag auf Zugang zu einem solchen Konto abzulehnen, wenn der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstitut ist und so die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zahlungsdienste nutzen kann, es sei denn, der Verbraucher erklärt, dass er benachrichtigt wurde, dass das Zahlungskonto geschlossen werde.
- 3b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kreditinstitute einen Antrag auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen ablehnen, wenn die Eröffnung eines solchen Kontos zu einer Verletzung der Bestimmung über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gemäß der Richtlinie [2005/60/EG](#) führen würde.
- (...)
- 3c. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Fälle festlegen, in denen Kreditinstitute im Einklang mit den auf nationaler Ebene geltenden Gesetzen und gängigen Geschäftspraktiken ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen verweigern können.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in den in den Absätzen 3a bis 3c genannten Fällen das Kreditinstitut nach seiner Entscheidung den Verbraucher unmittelbar schriftlich und kostenlos über die Ablehnung und die Gründe dafür informiert, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Richtlinie 2005/60/EG zuwiderlaufen. Im Falle einer Ablehnung unterrichtet das Kreditinstitut den Verbraucher über das Verfahren zur Einreichung einer Beschwerde gegen die Ablehnung und über sein Recht, sich an die einschlägige zuständige Behörde im Sinne des Artikels 20 und an die benannte Stelle zur alternativen Streitbeilegung zu wenden, wobei es auch deren Kontaktangaben übermittelt.
5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kreditinstitut in den in Absatz 3b genannten Fällen geeignete Maßnahmen gemäß der Richtlinie 2005/60/EG trifft.
6. (...)
7. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 durch entweder im nationalen Recht oder anderweitig vorgesehene bestehende Maßnahmen erfüllt werden, sofern die anderen Bestimmungen des Kapitels IV erfüllt sind.
8. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, das Recht auf Eröffnung und Nutzung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen auf Verbraucher zu beschränken, die nicht Inhaber eines Zahlungskontos sind und denen der Zugang zu einem Zahlungskonto von einem Kreditinstitut in ihrem Hoheitsgebiet verweigert wurde.

Merkmale eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen Dienste umfasst, die Folgendes ermöglichen:
 - a) sämtliche zur Eröffnung, Führung und Schließung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge;
 - b) Einzahlung von Geldbeträgen auf ein Zahlungskonto;
 - c) Bargeldabhebungen von einem Zahlungskonto innerhalb der Union;
 - d) Ausführung folgender Zahlungsvorgänge innerhalb der Union:
 - (1) Lastschriften;
 - (2) Zahlungen mit Zahlungskarten, einschließlich Online-Zahlungen;
 - (3) Überweisungen, einschließlich Daueraufträgen.

Die Kreditinstitute sollten die unter den Buchstaben a bis d genannten Dienste insofern anbieten, als sie diese bereits für Verbraucher anbieten, die Inhaber von Zahlungskonten sind, bei denen es sich nicht um Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen handelt.

- 1a. Unbeschadet der Anforderungen der Richtlinie 2008/48/EG können die Mitgliedstaaten den Kreditinstituten erlauben, auf Antrag des Verbrauchers eine Überziehungsmöglichkeit im Zusammenhang mit einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten können den Höchstbetrag und die maximale Dauer dieser Überziehung festlegen.

- 1b. Die Mitgliedstaaten können die Kreditinstitute dazu verpflichten, zusätzliche Dienste bereitzustellen, die aufgrund der üblichen Praxis auf nationaler Ebene in Bezug auf Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen als unerlässlich für die Verbraucher erachtet werden.
- 1c. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nicht vom Erwerb zusätzlicher Dienste, einschließlich der gemäß Absatz 1a bereitgestellten Dienste, abhängig gemacht wird.
- 1d. Das Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen wird in der Landeswährung des Mitgliedstaats, in dem das Kreditinstitut ansässig ist, eröffnet.
2. Die Mitgliedstaaten können für einige oder alle der in Absatz 1 genannten Dienste eine Mindestzahl von Vorgängen festlegen, die dem Verbraucher kostenlos oder für die in Artikel 17 genannte Gebühr angeboten werden. Die Mindestzahl der Vorgänge muss angemessen sein und der gängigen Geschäftspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher über sein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen Zahlungsvorgänge über die Online-Banking-Lösung des Kreditinstituts – sofern verfügbar – abwickeln und in Auftrag geben kann.
4. (...)

Artikel 17

Gebühren

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kreditinstitute die in Artikel 16 Absätze 1 und 1b genannten Dienste kostenlos oder gegen eine angemessene Gebühr anbieten.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gebühren, die dem Verbraucher aufgrund der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag auferlegt werden, angemessen sind.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Festlegung der angemessenen Gebühren mindestens die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
 - a) nationales Einkommensniveau;
 - b) durchschnittliche Gebühren, die von Kreditinstituten in dem betreffenden Mitgliedstaat für Dienste im Zusammenhang mit Zahlungskonten erhoben werden.
 - c) (...)
 - d) (...)
 - (...)
4. (...)

Rahmenverträge und Kündigung

1. Rahmenverträge über den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen unterliegen den Bestimmungen der Richtlinie 2007/64/EG, sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
2. Das Kreditinstitut kann einen Rahmenvertrag einseitig kündigen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Das Kreditinstitut hat sachlich gerechtfertigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher das Zahlungskonto vorsätzlich für kriminelle Aktivitäten genutzt hat;
 - b) über das Zahlungskonto wurde in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt;
 - c) der Verbraucher hat unkorrekte Informationen beigebracht, um Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu erlangen, während ihm der Zugang bei Vorlage korrekter Informationen verwehrt worden wäre;
 - d) der Verbraucher hat in der Union keinen rechtmäßigen Wohnsitz mehr oder hat in der Folge ein zweites Zahlungskonto, das ihm die Nutzung der in Artikel 16 Absatz 1 genannten Zahlungsdienste ermöglicht, in dem Mitgliedstaat eröffnet, in dem er bereits Inhaber eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen ist.
- 2a. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Fälle festlegen, in denen ein Rahmenvertrag über ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen im Einklang mit den auf nationaler Ebene geltenden Gesetzen und gängigen Geschäftspraktiken einseitig gekündigt wird.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kreditinstitut bei Kündigung des Vertrags über die Führung eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen aus den in Absatz 2 Buchstaben b und d und Absatz 2a genannten Gründen den Verbraucher mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Kündigung schriftlich und kostenlos über die Gründe und die Rechtfertigung der Kündigung unterrichtet, es sei denn, eine solche Mitteilung würde den Zielen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Kündigt das Kreditinstitut den Vertrag gemäß Absatz 2 Buchstaben a und c, so erfolgt die Kündigung mit sofortiger Wirkung.

- 3a. In der Benachrichtigung wird der Verbraucher gegebenenfalls über das Verfahren zur Einreichung einer Beschwerde gegen die Ablehnung und über sein Recht, sich an die einschlägige zuständige Behörde im Sinne des Artikels 20 und an die benannte Stelle zur alternativen Streitbeilegung zu wenden, unterrichtet, wobei auch deren Kontaktangaben mitgeteilt werden.

Artikel 19

Allgemeine Informationen über Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Möglichkeiten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Existenz von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ihre allgemeinen Preisstrukturen, die Verfahren für die Wahrnehmung des Rechts auf Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sowie für die Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsverfahren gegeben sind.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute den Verbrauchern kostenlos Informationen über die spezifischen Merkmale der angebotenen Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen sowie die damit verbundenen Gebühren und Nutzungsbedingungen zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass in den Informationen deutlich gemacht wird, dass der Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen nicht mit dem obligatorischen Erwerb zusätzlicher Dienste verbunden ist.

KAPITEL V

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

Artikel 20

Zuständige Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Gewährleistung und Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie zuständigen Behörden. Die Behörden sind von den Kreditinstituten unabhängig. Sie sind entweder
 - (i) zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder
 - (ii) nach nationalem Recht oder durch öffentliche Behörden anerkannte Stellen, die nach nationalem Recht ausdrücklich hierzu befugt sind.

2. Die in Absatz 1 genannten Behörden werden mit allen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen ausgestattet. Ist mehr als eine zuständige Behörde dazu befugt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten und zu überwachen, so stellen die betreffenden Mitgliedstaaten sicher, dass diese Behörden im Interesse einer wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben eng zusammenarbeiten.

- 2a. Die zuständigen Behörden können ihre Befugnisse im Einklang mit dem nationalen Recht wie folgt ausüben:
- a) entweder unmittelbar in eigener Verantwortung oder unter Aufsicht der Justizbehörden oder
 - b) im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsmittels, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.

Soweit die zuständigen Behörden ihre Befugnisse gemäß Absatz 2a Buchstabe b im Wege eines Antrags an die Gerichte ausüben, sind diese Gerichte für den Erlass der erforderlichen Entscheidungen zuständig.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie mit, welche zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 benannt wurden. Ferner unterrichten sie die Kommission über eine etwaige Aufgabenteilung zwischen diesen Behörden. Sie informieren die Kommission unmittelbar über jegliche Änderungen hinsichtlich der Benennung und der Zuständigkeiten dieser Behörden.

Artikel 21

Alternative Streitbeilegung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit aus dieser Richtlinie erwachsenden Rechten und Pflichten Zugang zu wirksamen und effizienten außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren haben. Solche außergerichtliche Rechtsbehelfe und die Stellen, die sie anbieten, müssen den in der Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

KAPITEL VI

SANKTIONEN

Artikel 22

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Zuwiderhandlungen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

KAPITEL VIa

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Artikel 22a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie erfolgt gemäß der Richtlinie [95/46/EG](#).

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Delegierte Rechtsakte

(...)

Artikel 24

Ausübung der Befugnisübertragung

(...)

Artikel 25

Durchführungsrechtsakte

(...)

Artikel 26

Bewertung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle drei Jahre Informationen über die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen:

- a) Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 4 bis 6 durch die Kreditinstitute;

- b) Einhaltung der Anforderungen zur Sicherstellung des Bestehens von Vergleichswebsites gemäß Artikel 7 durch die Mitgliedstaaten;
- c) Anzahl der vorgenommenen Zahlungskontowechsel;
- d) Anzahl der Kreditinstitute, die Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen anbieten, und Anzahl der eröffneten derartigen Konten.

Artikel 27

Überprüfungsklausel

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über ihre Anwendung – gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag – vor.
2. Bei der Überprüfung wird unter anderem auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 übermittelten Informationen geprüft, ob die Liste der Dienste, die Teil eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen sind, angesichts der Entwicklungen bei Zahlungsmitteln und in der Technik zu ändern und zu aktualisieren sind.
3. Bei der Überprüfung wird ferner beurteilt, ob die Bestimmungen des Kapitels III auf die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen empfangenden und übertragenden Kreditinstitute ausgeweitet werden müssen und ob zusätzliche Maßnahmen zu den gemäß den Artikeln 7 und 8 verabschiedeten Maßnahmen in Bezug auf Vergleichswebsites und Paketangebote erforderlich sind.

Artikel 28

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.
2. Sie wenden diese Vorschriften spätestens 33 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an.
3. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 30
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
